

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am Mittwoch, 02. Dezember 2009
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.30 Uhr

in Marbach/Donau, Sitzungssaal
Die Einladung erfolgte am 25.11.2009
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Anton Gruber

Vizebürgermeister Renate Hebenstreit

gf.GR. Karl Weinauer
gf.GR. Peter Grafeneder

gf.GR. Johannes Kamleithner
gf.GR. Ing. Josef Kremser

GR. Wolfgang Schweiger MSc
GR. Charlotte Zimmerl
GR. Rudolf Bernreiter
GR. Harald Medl
GR. Sabine Gotsmi
GR. Manfred Mitmasser
GR. Barbara Braun (hat die Sitzung nach TOP 11 entschuldigt verlassen)

GR. Leopold Bierbaumer
GR. Johann Stadler
GR. Karl Zimmerl
GR. Alois Elletzhofner
GR. Josef Öfferl
GR. Johann Sandler

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

AUSSERDEM ANWESEND WAREN:

Schriftführer: Markus Nutz

VORSITZENDER: Bürgermeister Anton Gruber

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1: Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 23.09.2009 sowie Genehmigung desselben.

Pkt. 2 bis 15 laut Einladungskurrende.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Pkt. 1: Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 23.09.2009 keine Einwände erhoben werden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 2: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass auf Grund der Pensionierung des bisherigen Kassenverwalters Herrn Franz Haselberger ein neuer Kassenverwalter und ein neuer Kassenverwalter-Stellvertreter ernannt werden müssen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeindebedienstete Herr Markus Nutz soll als neuer Kassenverwalter und die Gemeindebedienstete Frau Bettina Flach soll als neue Kassenverwalterin-Stellvertreterin der Marktgemeinde Marbach an der Donau ernannt werden.

Beschluss: dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die vorliegende Löschungserklärung für das im Kaufvertrag vom 07.09.1984 eingetragene Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Marbach für das Grundstück von Familie Ernst und Anna Panauer in 3671 Marbach an der Donau, Schaufel 51 (EZ. 289, KG. Marbach) zur Kenntnis.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge dieser Löschungserklärung seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden durch den Entfall des § 73 Abs. 3 lit. a in der 13. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-15 es notwendig ist eine allgemeine Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom Gemeinderat zu erlassen. (Beilage 1)

Antrag des Bürgermeisters: Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer soll der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt werden:

- 1.) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
500 v.H. der Grundsteuermessbeträge A
- 2.) Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)
500 v.H. der Grundsteuermessbeträge B

Die Höhe der Messbeträge hat sich nicht verändert.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie mit 01. Jänner 2010 die neue Bundesabgabenordnung die für den Bund, die Länder und die Gemeinden gilt in Kraft tritt. Die NÖ Abgabenordnung tritt mit diesem Datum außer Kraft. Jene Gemeinden, die in ihren geltenden Tourismusabgaben-Verordnungen eine Verweis auf die NÖ Abgabenordnung enthalten haben, müssen Neubeschlüsse fassen. Daher muss für die Marktgemeinde Marbach an der Donau eine neue Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen beschlossen werden. (Beilage 2)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5 beschließen:

1. Die Marktgemeinde Marbach an der Donau erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen.
Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.
2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
3. Die Ortstaxe beträgt € 0,509 pro Person und Nächtigung.
4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:
 - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
 - c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,
 - d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 - e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
 - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,

- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
 - h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
 - i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.
5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.
- Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.
- Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist.
- Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden.
- Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr.
- Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.
6. Diese Verordnung soll am 01. Jänner 2010 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Dezember 1995 außer Kraft.

Beschluss: der Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie mit 01. Jänner 2010 die neue Bundesabgabenordnung die für den Bund, die Länder und die Gemeinden gilt in Kraft tritt. Die NÖ Abgabenordnung tritt mit diesem Datum außer Kraft. Jene Gemeinden, die in ihren geltenden Tourismusabgaben-Verordnungen eine Verweis auf die NÖ Abgabenordnung enthalten haben, müssen Neubeschlüsse fassen. Daher muss für die Marktgemeinde Marbach an der Donau eine neue Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen beschlossen werden. (Beilage 3)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 des NÖ. Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5 beschließen:

1. Die Marktgemeinde Marbach an der Donau erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge.
- Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgaben-gruppen angeführt.
- Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Punkt 3 der Verordnung erhoben.
- Die Interessentenbeiträge werden von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus verwendet.

2. Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der in Punkt 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von € 145.345,67 bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 508.709,84 ergibt.
3. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 3 Prozent, jedoch höchstens € 218,02, beträgt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, sowie die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.
5. Diese Verordnung soll am 01. Jänner 2010 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Dezember 1995 außer Kraft.

Beschluss: der Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 7: Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR. Johann Sandler das Wort:

Der Obmann berichtet über die letzte Kassaprüfung in der die Prüfung der Buchhaltung, der Belege und der Kassengebarung mit Kassenprüfung sowie des Voranschlags 2010 mit dem mittelfristigem Finanzplan 2010 – 2013 erfolgte. Da keinerlei Missstände und Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, beantragt der Obmann die Entlastung des Kassenverwalters. Der Obmann stellt fest, dass wegen der hohen EVN-Jahresabrechnungen ein Gespräch mit den Verantwortlichen der EVN geführt werden sollte. Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass bereits Gespräche mit den zuständigen Personen der EVN Klein-Pöchlarn geführt wurden. Im Rahmen dieser Gespräche konnte eine maßgebliche Reduktion der Kosten erreicht werden.

Antrag des Obmannes: der Gemeinderat möge dem Kassenverwalter die Entlastung aussprechen.

Beschluss: dem Antrag des Obmannes wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 8: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Teil der Kanalrücklage für den ordentlichen Haushalt, wegen Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen, verwendet werden muss. Da im Jahr 2008 die vereinbarte Bedarfszuweisung der NÖ. Landesregierung ausgeblieben ist, mussten Euro 72.500,- von der Kanalrücklage für die Bezahlung der Festsaalrate verwendet werden. (einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2008, TOP 2) Die Bedarfszuweisung in der Höhe von Euro 72.500,- wurde im Jahr 2009 von der NÖ. Landesregierung an die Marktgemeinde Marbach an der Donau überwiesen. In der Sitzung des Gemeinderates am 07.05.2009 wurde unter TOP 6 der einstimmige Beschluss gefasst, dass die beiden Rechnungen für den Abwasserplan (Euro 10.062,46 exkl. MWSt.) von diesen Euro 72.500,- bezahlt werden und der Rest der Kanalrücklage zugeführt werden soll. Durch die Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen kann der Restbetrag von Euro 62.437,54 nicht mehr der Kanalrücklage zugeführt und muss für den ordentlichen Haushalt verwendet werden.

Antrag des Bürgermeisters: der Betrag von Euro 62.437,54 wird nicht der Kanalrücklage zugeführt und soll, wegen Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen, für den ordentliche Haushalt verwendet werden.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die vorliegenden schriftlichen Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Marbach, der Marbacher Wirtschaft, der Liedertafel Marbach und des WSC „Wakesharks“ Marbach um Gewährung einer Beihilfe bzw. Subvention für das Jahr 2010 zur Kenntnis. (Beilage 4)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge nachstehend angeführten Vereinen bzw. Institutionen wie jedes Jahr folgende Subvention für das Jahr 2010 bewilligen und diese Beträge in den Voranschlag 2010 aufnehmen.

Freiwillige Feuerwehr Marbach	Euro 7.600,00
Wassersportclub Wakeboarder	Euro 250,00
Marbacher Wirtschaft für Weihnachtsmarkt	Euro 500,00
Musikverein Marbach	Euro 1.400,00
Liedertafel Marbach	Euro 500,00
SV Gottsdorf-Marbach-Persenbeug	Euro 1.200,00
(davon Nachwuchsförderung Euro 500,-- und Subvention Euro 700,--)	
Fremdenverkehrsverein Marbach	Euro 2.910,00
(Druckkostenbeitrag für Zimmernachweis und 50%iger Anteil für Organisationskostenbeitrag für Sonnenwende Nibelungengau werden erst nach Vorliegen der Rechnungen abgezogen.)	

Beschluss: dem Vorschlag bzw. Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.10: Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2010 samt Dienstpostenplan sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2010 bis 2013 der in der Zeit vom 16. November 2009 bis einschließlich 30. November 2009 öffentlich aufgelegt ist und innerhalb der Auflagefrist keine schriftlichen Einwendungen hieramts eingelangt sind wird erläutert und eingehend beraten. Der Ordentliche Haushalt beinhaltet Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von jeweils Euro 2.266.200,00. Der außerordentliche Haushalt umfasst insgesamt 6 Vorhaben und betragen diese Einnahmen und Ausgaben zusammen je Euro 171.300,00. Die Aufnahme von Darlehen ist im Voranschlag 2010 nicht vorgesehen. Die Höhe eines genehmigten Kassenkredites beträgt Euro 72.627,83.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 samt Dienstpostenplan, Kassenkredit, den Beilagen und dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013 in den vorliegenden Fassungen genehmigen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.11: Der Vorsitzende erteilt dem Obmann-Stellvertreter des Finanzausschusses Herrn gf.GR. Johannes Kamleithner das Wort:

Der Obmann-Stv. berichtet über die letzte Finanzausschusssitzung in der laut beiliegendem Sitzungsprotokoll über die Baugründe der Marktgemeinde Marbach an der Donau auf der Schaufel beraten wurde. In dieser Sitzung wurde ein Verkaufspreis für die 6 Bauparzellen von Euro 53 pro m² vorgeschlagen. Der Bürgermeister merkt an, dass sich die Grundstückspreise in den Nachbargemeinden auf ca. Euro 35,- pro m² belaufen. Aus seiner Sicht muss es im Interesse der Gemeinde sein Zuzug zu ermöglichen und Abzug einzubremsen. (Beilage 5)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge einen Verkaufspreis für die 6 Bauparzellen von Euro 53 pro m² beschließen. Es werden 15 % Förderung auf den Kaufpreis gewährt, wenn sich der/die Käufer verpflichten folgende Kriterien zu erfüllen:

Baubeginn innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss, Hauptwohnsitzanmeldung der/des Liegenschaftseigentümer/s in der Marktgemeinde Marbach an der Donau spätestens 6 Jahre nach Kaufvertragsabschluss für mindestens 10 Jahre durchgehend.

Falls diese Kriterien nicht eingehalten werden, muss die Förderung, auf den vollen Kaufpreis von Euro 53 pro m², an die Marktgemeinde Marbach an der Donau zurück bezahlt werden.

Beschluss: dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Frau GR. Braun Barbara entschuldigt die Gemeinderatssitzung.

Pkt.12: Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Entwurf des Mietvertrages mit Frau Dr. Hössl für die Arztpraxis im Herrenhaus Marbach an der Donau 13 zur Kenntnis. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die monatliche Miete soll netto Euro 1.500,- betragen. (Beilage 6)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge den vorliegenden Mietvertrag mit Frau Dr. Hössl für die Artspraxis im Herrenhaus Marbach an der Donau 13 genehmigen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.13: Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die 3 Leasingangebote für den Umbau des Herrenhauses zur Kenntnis. Die 3 Anbieter waren die Kommunalprojekt und -leasing GmbH, die NÖ HYPO Leasinggesellschaft m.b.H und die Raiffeisen Leasing GmbH. Der Bestbieter ist laut beiliegender Auswertung der Firma RPW die Raiffeisen Leasing GmbH. (Beilage 7)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge, nach rechtsgültiger Unterschrift des Mietvertrages für das Herrenhaus von Frau Dr. Hössl, den Zuschlag für eine Leasingfinanzierung des Umbaues im Herrenhaus Marbach an der Donau 13 an den Bestbieter die Raiffeisen Leasing GmbH vergeben. Diese soll einen Leasingvertrag auf die Dauer von 25 Jahren erstellen. Die Gesamtinvestitionskosten betragen Euro 313.560,00. Die monatliche Leasingrate wird Euro 1.372,84 (incl. 20 % MWSt.) betragen. Die Verzinsung wird mit 2,9740 % p.a. derzeit gebunden an den 6 Monats-EURIBOR festgelegt.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Pkt. 14 und 15: Da diese Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, wird gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung auf das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll verwiesen.

Pkt.14: Die Abänderung des Dienstvertrages von Frau Hackl Manuela wird einstimmig beschlossen.

Pkt.15: Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Herrn Auer Franz wird einstimmig beschlossen.

Bericht des Bürgermeisters:

Herr HBI Holzer Josef hat dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Marbach mit 06. Jänner 2010 zurücklegt.

Da sonst keine weiteren Punkte auf der heutigen Tagesordnung sind und auch keine Anfragen gestellt werden, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und beendet die heutige Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat-SPÖ

.....
Gemeinderat-ÖVP